

Kurzinformationen zur Neuanlage eines Stillgewässers

Die Wiederbespannung ehemaliger Weiher oder die Neuanlage eines Stillgewässers sind Maßnahmen, die infolge der leichteren Verfügbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen wieder vermehrt realisiert werden.

Im Landkreis Ravensburg wurden alle ehemaligen Weiherstandorte auf Basis alter Aufzeichnungen, Flurnamen und Gebietsbegehungen auf topographischen Karten im Maßstab 1:25.000 erfasst und von der PRO REGIO Oberschwaben GmbH digitalisiert. Diese Informationen stehen zur Verfügung.

Für eine Gemeinde kann die Neuanlage eines Sees oder Weihers in verschiedener Hinsicht von Vorteil sein:

- Schaffung von Retentionsraum
- Verwertung von extensiven, schwer zu bewirtschaftenden Grünlandflächen
- Herstellung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Bereicherung des Landschaftsbildes
- Schaffung von Möglichkeiten für die Freizeitnutzung
- Wiederbelebung historischer Nutzungs- und Kulturelemente
- Verbesserung der Feuerlöschversorgungssicherheit

Für die Wiederherstellung eines Stehgewässers ist in der Regel ein wasserrechtliches Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren erforderlich, da unterschiedliche Belange berührt werden (insbesondere stellen die Durchgängigkeit für Wasserorganismen, die Erwärmung des Wassers, die Beeinflussung angrenzender Nutzflächen und das eventuelle Vorhandensein eines geschützten Biotops auf der ehemaligen Weiherfläche wichtige Beurteilungskriterien dar).

Wichtige Gesichtspunkte

- Eine wasserrechtliche Genehmigung durch das LRA ist in der Regel ab einer Größe von 50 cbm erforderlich (es wird immer der Einzelfall beurteilt). Dazu sind Lageplan, Schnitte, Beschreibung, usw. notwendig, bei größeren Anlagen hydraulische Berechnungen, Standfestigkeitsnachweis für den Damm, Hochwasserentlastungsvorkehrungen, usw..
- Der Oberboden sollte vor der Wiederbespannung abgetragen werden. Besonders wichtig ist dies bei hohen Phosphor-Gehalten im Oberboden, damit nicht jahrelang eine Rücklösung stattfinden und den Weiher intern mit Nährstoffen anreichern kann.
- Der Weiher sollte aus ökologischen Gründen sowohl Flachwasserzonen, als auch Tiefenzonen enthalten.
- Wasservögel könne durch Einbau von Inseln gefördert werden.
- Eine Zerstörung kartierter Biotope durch Überstauung ist nur in Ausnahmen möglich, wenn darin keine gefährdeten Arten vorkommen (das LRA muss immer eine Ausnahmegenehmigung erteilen).
- Die künftige Nutzung muss geklärt sein, eine intensive Fischzucht wird in der Regel kaum genehmigt oder gefördert.
- Weiher werden u.U. nur im Nebenschluss genehmigt, insbesondere wenn im Bach Arten wie Flusskrebse, Muscheln oder gefährdete Fische vorkommen.
- Die Stauanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Stand sicherheitsgutachten, DIN, etc.).

- Der Einbau eines Mönchs ist erforderlich, damit das Ablassen für die nachfolgenden Fließgewässer schonend möglich ist und damit im Normalbetrieb das nährstoffreichere, sauerstoffärmere Tiefenwasser abgeführt werden kann.
- Eine ökologisch ausgerichtete Weiherbewirtschaftung mit regelmäßigem Ablassen, Wintern und Sömmern in nicht zu langen Abständen sollte zur langfristigen Erhaltung des Weihers und einer guten Trophie von Beginn an vorgesehen werden.
- Im nachfolgenden Fließgewässer muss ständig eine Mindestwassermenge verbleiben, auch und vor allem in trockeneren Zeiten.

Vorgehensweise zur Anlegung eines Stillgewässers oder zum Wiederbespannen eines aufgelassenen Weihers

Vorinformationen

- Eigentumsverhältnisse.
- Fördermöglichkeiten und Fördervoraussetzungen (LRA, LWA, Gemeinde, PRO REGIO Oberschwaben GmbH).
- Schutzstatus der zur Überstauung vorgesehenen Fläche, Artenvorkommen.
- Artenvorkommen im Bach oberhalb und unterhalb der Aufstauffläche (v. a. Fische, Muscheln).
- Bodenart, Nährstoffversorgung des Oberbodens.
- Besteht die Möglichkeit, das Gewässer im Nebenschluss herzustellen?
- Ist der vorhandene Damm noch sicher, besteht bereits eine Hochwasserentlastung, gibt es ein Ablassbauwerk?
- Abgrenzung des hydrologischen Einzugsgebietes zur hydraulischen Berechnung.

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren

- Projektbeschreibung.
- Vermessung des geplanten Stillgewässerstandortes (Quer- und Längsprofile).
- Hydraulische Berechnungen (vorher mit LRA Bedarf und Umfang abklären).
- Planunterlagen (z.B. Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt, Detailplan, Bauwerksplan, Dammschnitt, HW-Entlastung).
- Einverständniserklärungen der Angrenzer (erleichtert das Verfahren, ansonsten erfolgt die Anhörung der Angrenzer im Verfahren).
- Verbringung des Aushubs darstellen (ggf. Auffüllungen vom LRA genehmigen lassen, dazu ebenfalls Informationen nötig, Formular im LRA).

Gestaltung des Stillgewässers

- In einem Teil des geplanten Sees oder Weihers Tiefenbereiche vorsehen (mindestens etwa 2 m Tiefe, bei reinen Biotopeichen mindestens 80-100 cm).
- Uferlinie nicht geradlinige, sondern abwechslungsreiche Gestaltung.
- Flachwasserbereiche für Röhricht einplanen.
- Evtl. eine kleine Insel als Brutplatz für Wasservögel integrieren.
- Uferbepflanzung auf Zielarten der Umgebung abstimmen, nur standortgerechte und heimische Gehölze verwenden.
- Bei ablassbaren Gewässern muss ein Mönchbauwerk mit der Möglichkeit der Tiefenwasserableitung vorgesehen werden.
- Bei fischereilicher Nutzung zur leichteren Fischentnahme einen Abfischkasten einbauen (möglichst im Ablaufbach nach der Dammdurchquerung).
- Bei intensiverer fischereilicher Nutzung nachgeschaltetes Schlamm-Absetzbecken in ausreichender Größe vorsehen.

Bewirtschaftung

- Fischbesatz an Wasserqualität, Größe und Gestaltung des Gewässers anpassen.
- Nährstoffreichere Weiher zur Schlammineralisierung regelmäßig ablassen, abfischen, wintern und ggf. sömmern (nährstoffarme Weiher alle 6-10 Jahre, nährstoffreiche alle 3-6 Jahre und stark eutrophe alle 1-2 Jahre ablassen und wintern; Sömmern jeweils alle 20-30 Jahre).
- Amphibien und Wasservögel dürfen nicht durch zu große Raubfische oder Laichräuber beeinträchtigt werden.
- Beschränkung der Anzahl der Stege, Boote, usw..
- Belassen ungestörter Uferbereiche in ausreichender Größe.
- Konzentration der Badenutzung auf einen Bereich.
- Kein Rundweg direkt an der Grenze zur Verlandungsvegetation.

Fördermöglichkeiten

1. Landschaftspflegemittel (LPR, Teil B) des Landes: Zuschuss von 50% bis max. 100% möglich, wenn ein genehmigter Biotopvernetzungsplan vorliegt und die Maßnahme darin vorgesehen ist oder ein Projektgebiet zum Artenschutz abgegrenzt ist. Grunderwerb, Planung und Herstellung förderbar. In der Regel nur extensive fischereiliche Nutzung zulässig.
2. Fördermittel Wasserwirtschaft (Ökologie): Zuschuss von max. 85 % möglich, wenn das Gewässer im Gewässerentwicklungsplan vorgesehen ist. Grunderwerb, Planung und Herstellung förderbar. In der Regel nur extensive fischereiliche Nutzung zulässig. Antragsteller kann nur Kommune sein.
3. Fördermittel Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz): Zuschuss abhängig von der Höhe der Aufwendungen pro Einwohner und einer evtl. überörtlichen Bedeutung von 20% bis maximal 70%. Grunderwerb, Planung und Herstellung förderbar. Antragsteller kann nur Kommune sein.
4. Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Mittel der Landeszuweisung oder Mittel der Ausgleichsabgaben): bis 60 % Förderung bei Kommunen, bis 90 % bei Vereinen, Verbänden und Privaten.
5. Ausgleich nach § 1 BBauG.
6. Sondermittel RP Tü, Ref. 56 (Direktmaßnahme, meist nur in NSG)
7. Ökopunkten, welche direkt zum Ausgleich bestimmter Maßnahmen, oder zur weiteren Vermarktung generiert werden, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Maßnahmenträger können hierbei sowohl Kommunen als auch Private sein. Voraussetzungen sind die freiwillige Umsetzung, sowie die dauerhafte Sicherung und Pflege der Maßnahme. Bereits ökologisch hochwertige Flächen sind für diese Maßnahmen uninteressant, da nur wenige Ökopunkte generiert werden können.